

DIE LINKE. im Kreistag, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim

Herrn Landrat
Michael Kreuzberg
Willy-Brandt-Platz 1

50126 Bergheim

Per E-Mail.

Fraktionsbüro im Kreistag

Willy-Brandt-Platz 1

50126 Bergheim

Tel.: 02271 - 83 18 72

Fax: 02271 - 83 23 91

linksfraktion@rhein-erft-kreis.de

www.linksfraktion-rhein-erft.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht

Unser Zeichen, Unsere Nachricht

Telefon, Name

Datum

03.09.2019

Sitzung des Kreistages am 26. September 2019

Antrag „Kosten der Unterkunft - Verzicht des Jobcenter auf Überprüfungsanträge“

Sehr geehrter Herr Landrat,

die Fraktion DIE LINKE bittet Sie, für die Sitzung des Kreistages am 26. September 2019 den Punkt

„Kosten der Unterkunft - Verzicht des Jobcenters auf Überprüfungsanträge“

in die Tagesordnung aufzunehmen.

Hierzu stellen wir folgende **Anträge**:

1. Das Jobcenter Rhein-Erft verzichtet auch über 2019 hinaus auf Überprüfungsanträge bzgl. der Höhe der Kosten der Unterkunft (KdU) und führt diese Überprüfung für alle Anspruchsberechtigten rückwirkend bis zum 01.01.2018 von Amts wegen durch, falls rechtskräftig festgestellt wird, dass die vom Jobcenter angewandten Angemessenheitsgrenzen für die KdU unwirksam sind.
2. Die Vertreter des Rhein-Erft-Kreises in der Trägerversammlung des Jobcenters Rhein-Erft werden beauftragt, unverzüglich, spätestens bis Ende Oktober 2019 eine Entscheidung der Trägerversammlung herbeizuführen, die das Jobcenter anweist, gegenüber allen Leistungsempfängern, die seit 01. Januar 2018 Leistungen der Kosten der Unterkunft (KdU) gemäß § 22 SGB II bezogen haben oder denen diese beantragten Leistungen versagt oder gekürzt wurden, rechtsverbindlich und unwiderruflich zuzusagen, dass evtl. Nachzahlungsansprüche auf KdU, die sich aus der Unwirksamkeit des sog. „Schlüssigen Konzepts“ für die Angemessenheitsgrenzen der KdU ergeben, von Amts wegen geprüft werden, auch wenn eine rechtskräftige Entscheidung in dieser Frage durch die Sozialgerichtsbarkeit erst in 2020 oder später fallen sollte. Die Zusage enthält den Hinweis, dass individuelle Anträge auf Überprüfung der KdU-Leistungen gemäß § 44 SGB X für den Anspruchszeitraum ab 01. Januar 2018 nicht gestellt werden müssen.
3. Die Entscheidung der Trägerversammlung des Jobcenters wird unverzüglich den Mitgliedern des Kreistags mitgeteilt und vom Jobcenter unverzüglich in einer Weise bekanntgegeben, u.a. auf der

Webseite des Jobcenters, dass die möglichen Anspruchsberechtigten davon zeitnah Kenntnis nehmen können.

4. Der Rhein-Erft-Kreis bildet im Haushalt ausreichende Rücklagen, um ggf. erforderliche Nachzahlungen des Jobcenters wg. KdU-Leistungen erfüllen zu können.

Begründung:

Das Sozialgericht Köln hat mit Urteil vom 03.12.2018 - S 43 AS 874/17 - (siehe Mitteilungsvorlage Drucksache 499/2018 zum Sozialausschuss vom 21.02.2019) sowie mit sechs weiteren Urteilen entschieden, dass die Berechnung der Obergrenzen der angemessenen Kosten der Unterkunft (KdU) für Hartz IV-Empfänger gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II im Rhein-Erft-Kreis unwirksam ist. Die Unwirksamkeit beruht auf dem fehlerhaften Konzept der vom Rhein-Erft-Kreis beauftragten Beratungsfirma Rödl & Partner. Die Verfahren befinden sich derzeit in der Berufungsinstanz vor dem Landessozialgericht NRW.

Auf Initiative der LINKEN (Drucksache 81/2019) und gemäß Absprache im Kreisausschuss am 14.03.2019 unter TOP 3.1 sicherte das Jobcenter Rhein-Erft zu, eine Überprüfung der KdU-Bescheide von Amts wegen rückwirkend zum 01.01.2018 vorzunehmen, sollte das Verfahren im Jahr 2019 mit einer rechtskräftigen, endgültigen gerichtlichen Entscheidung seinen Abschluss finden (www.jobcenter-rhein-erft.de/aktuelles/aktuell/news/detail/information-des-jobcenters-rhein-erft-zu-den-kosten-der-unterkunft.html).

Auf weitere Anfrage der LINKEN vom 07.08.2019 teilt die Verwaltung nun mit, dass angesichts der Verfahrensdauer vor dem LSG NRW von durchschnittlich 18,4 Monaten mit einer Entscheidung in diesem Jahr nicht zu rechnen sein wird (siehe Mitteilungsvorlage zum Sozialausschuss am 28.08.19, Drucksache 271/2019 1. Ergänzung vom 22.08.2019).

Gleichzeitig wird in der vorerwähnten Mitteilungsvorlage als Antwort zur Frage 3., ob das Jobcenter auch bei einer späteren rechtskräftigen Entscheidung im Jahr 2020 oder später alle Ansprüche auf KdU rückwirkend zum 01.01.2018 von Amts wegen überprüfen werde, darauf hingewiesen, dass

„die Erweiterung der Zusage durch das Jobcenter für den in der Anfrage genannten Zeitraum hinaus (...) Gegenstand der Beratungen in der Trägerversammlung des Jobcenters sein (werde) und (...) letztlich einer Entscheidung der politischen Vertretung des Rhein-Erft-Kreises als Weisungsgeber (bedürfe), da eine Ausweitung des Überprüfungszeitraumes über die gesetzlichen Vorgaben hinaus zu einer Belastung des Kreishaushaltes in Form von Mehrausgaben führt.“

Die danach erforderliche „Entscheidung der politischen Vertretung des Rhein-Erft-Kreises als Weisungsgeber“ gegenüber dem Jobcenter ist daher mit den gestellten Anträgen herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen


Hans Decruppe
(Fraktionsvorsitzender)